

Anhang 2* (Stand 1. Januar 2022)

Funktionsstruktur

Die Zuordnung der Lehrpersonen (LP), Schulleitungspersonen (SL) und den übrigen Funktionen in Lohnstufen erfolgt gemäss nachstehender Tabelle:

Funktionsbezeichnung	Lohnstufe	
Assistenzperson Volksschule	12	
Externe Fachperson I (Bachelor)	21	
Externe Fachperson II (Master)	24	
	LP ohne Klassenverantwortung	LP mit Klassenverantwortung
LP Kindergarten	21	22
LP Primarstufe / Einschulungsklasse	22	23
LP Sekundarstufe I	24	25
LP Sonderschule Primarstufe	24	25
LP Sonderschule Sekundarstufe I	25	26
LP Schulische Heilpädagogik Kindergarten / Primarstufe / Einschulungsklasse / Kleinklasse Primarstufe	25	
LP Schulische Heilpädagogik Sekundarstufe I / Kleinklasse Sekundarstufe I	26	
LP Sprachheilunterricht (Logopädie)	23	
LP Instrumentalunterricht Volksschule	23	
LP Mittelschule	28	
LP kantonale Schulen Sekundarstufe II mit erweitertem Aufgabenportfolio	29	
LP Kantonale Schule für Berufsbildung	25	
	Nebenamt	Hauptamt
LP Kantonale Berufsfachschule – Berufskundeunterricht (BKU)	25	26
LP Kantonale Berufsfachschule – BKU mit erhöhten Ausbildungsanforderungen	26	27
LP Kantonale Berufsfachschule – Allgemeinbildender Unterricht (ABU)	26	

* Anhang 2 zum Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) vom 24. August 2004 (SAR [411.210](#))

411.210

LP Kantonale Berufsmittelschule	28
LP Höhere Fachschule	28
Fachspezialist/in Schulleitung Volksschule	26
SL Stufen-, Standort- oder Hauptschulleitung Volksschule	30
SL Gesamtschulleitung Volksschule	32

Bei Funktionen, die innerhalb einer Schulstufe aus dem Rahmen fallen, weil sie mehrheitlich auf einer tieferen Schulstufe angesiedelt sind, weniger hohe Anforderungen an die erforderliche berufliche Qualifikation stellen, als sie üblicherweise auf der betreffenden Schulstufe verlangt werden oder im Hinblick auf das Hauptbildungsziel und dem Leistungsauftrag der betreffenden Schule eine Sonderstellung einnehmen, kann das zuständige Departement auch eine tiefere Zuordnung verfügen.